

Tit. 3.2 RdSchr. 06e

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBegIG 2006);
hier: Beitragsrechtliche Behandlung von Sonntags-, Feiertags- und
Nachtarbeitszuschlägen ab 1.7.2006**

Tit. 3 – Grundlagen für die Beurteilung der Beitragspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr.
Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBegIG 2006); hier:
Beitragsrechtliche Behandlung von Sonntags-,
Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen ab 1.7.2006

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 06e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.2 RdSchr. 06e – Steuerfreie Zuschläge

(1) Nach § 3 b EStG besteht Steuerfreiheit für Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden,

- a) soweit sie für Nachtarbeit (von 20 Uhr bis 6 Uhr) 25 v. H. des Grundlohns nicht übersteigen; bei Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr beträgt der steuerfreie Zuschlag in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr 40 v. H.,
- b) soweit sie für Sonntagsarbeit 50 v. H. des Grundlohns nicht übersteigen; das gilt auch für die Arbeit am Montag in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird (vorbehaltlich Buchstabe c und d),
- c) soweit sie für Arbeit am 31. 12. ab 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen 125 v. H. des Grundlohns nicht übersteigen; als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde (vorbehaltlich Buchstabe d),
- d) soweit sie für Arbeit am 24. 12. ab 14 Uhr, am 25. und 26. 12. sowie am 1. 5. 150 v. H. des Grundlohns nicht übersteigen; das gilt auch für die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr am 27. 12. und am 2. 5., wenn die Arbeit am 26. 12. bzw. am 1. 5. vor 0 Uhr aufgenommen worden ist.

(2) Die begünstigten Zuschläge müssen nicht ausdrücklich als SFN-Zuschläge bezeichnet sein; es muss sich jedoch eindeutig um Zuschläge für die begünstigten Zeiten handeln. Die Zuschläge werden nicht neben dem Grundlohn gezahlt, wenn sie aus dem arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitsentgelt herausgerechnet werden.